

Tarifordnung für die Krabbelstuben, Kindergärten und Horte der Stadt Steyr

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 6.7.2022,
geändert mit Beschluss vom 6.7.2023.
Gemäß des § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird Folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

I. ABSCHNITT

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag (Elternbeitrag) bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Familieneinkommens gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni des vorangehenden Arbeitsjahres bzw. bei der Anmeldung während eines Kindergarten- und Hortjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Abbuchungsauftrag zugunsten der Stadt Steyr 11-mal im Jahr eingezogen werden und ist bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten. Für die Monate Dezember, Jänner, März bzw. April und Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube, den Kindergarten oder Hort widerrufen werden.
- (7) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für Kinder unter drei Jahren beträgt 53 Euro und für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 46 Euro. Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif beträgt 46 Euro, der 3-Tages-Tarif beträgt 70% des 5-Tages-Tarifs und der 2-Tages-Tarif beträgt 50% des 5-Tages-Tarifs.
- (2) Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen kann durch das nach dem Statut für die Stadt Steyr zuständige Organ der Mindestbeitrag ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Bei Krisen- oder Pflegeeltern wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen.
- (4) Der monatliche Mindestbeitrag für Schulkinder wird mit 46 Euro festgelegt.
- (5) Wenn das errechnete Familieneinkommen 80% des Betrages nicht erreicht, der nach der Landesverordnung für die Vorschreibung des Mindestbeitrages ausschlaggebend ist, wird der Mindestbeitrag nachgelassen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden beträgt 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro. Für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt beträgt dieser demnach für eine Betreuungszeit ab 13:00 Uhr für 5 Tage 119 Euro, der 3-Tages-Tarif beträgt 70% des 5-Tages-Tarifs und der 2-Tages-Tarif beträgt 50% des 5-Tages-Tarifs.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für Schulkinder wird mit 216 Euro festgelegt.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Steyrer Kinderbetreuungseinrichtung, gilt für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100%. Die entsprechenden Nachweise sind von den Eltern mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beträgt

1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis max. 30 Wochenstunden oder
 2. 4,8% für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage 3% für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3% für die Betreuungszeit bis max. 30 Wochenstunden oder
 2. 4% bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Steyr verfügen, über 3 Jahre bis zum Schulantritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
1. 3% für die Betreuungszeit bis max. 25 Wochenstunden oder
 2. 5,1% für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 50% des jeweiligen Höchstbeitrages gemäß § 4 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung von der Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

§ 10**Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 85 Euro im Kindergarten und 60 Euro in der Krabbelstube und im Hort pro Arbeitsjahr je zur Hälfte am 20. September und am 20. März jedes Jahres eingehoben. Diese können mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen (Ausflüge, Theater, o.ä.) werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung erfolgt rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung aufgrund der Anmeldung des Kindes zum Besuch dieser Veranstaltung im Kindergarten oder Hort.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird in der letzten Arbeitswoche des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 11**Gastbeiträge**

- (1) Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Steyr haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.
Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für den beitragsfreien Besuch bis 13:00 Uhr
 - a) für ein Kind unter 3 Jahren 150% des Höchstbeitrages gem. § 4
 - b) für ein Kind über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 100% des Höchstbeitrages gem. § 4
 - c) für ein Schulkind im Hort 50% des Höchstbeitrages gem. § 4
 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 12**Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und die Werkbeiträge nach § 10 sind indexgesichert. Der Index und die Indexanpassung bestimmen sich nach den Vorgaben des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der auf Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes erlassenen Oö. Elternbeitragsverordnung. Es ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

II. ABSCHNITT**§ 13****Verpflegungsbeitrag**

- (1) *Ab 1. 9. 2023 gilt:* Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion von
 - a) Krabbelstuben € 3,40 (inkl. Ust)
 - b) Kindergärten € 4,00 (inkl. Ust)
 - c) Horte € 4,60 (inkl. Ust) verrechnet.

In der Krabbelstube werden zusätzlich 110 Euro, je zur Hälfte am 20. September und 20. März, für das Jausenangebot eingehoben.

Die Einhebung dieses Kostenbeitrages erfolgt im darauffolgenden Monat und wird mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.

Ab 1. 9. 2024 gilt: Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion von

- a) Krabbelstuben € 4,00 (inkl. Ust)

- b) Kindergärten € 5,00 (inkl. Ust)
- c) Horte € 5,60 (inkl. Ust) verrechnet.

In der Krabbelstube werden zusätzlich 110 Euro, je zur Hälfte am 20. September und 20. März, für das Jausenangebot eingehoben.

Die Einhebung dieses Kostenbeitrages erfolgt im darauffolgenden Monat und wird mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.

- (2) Der Verpflegungskostenbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen und wirtschaftlichen Umständen zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Einkommensverhältnisse der Familie Bedacht zu nehmen ist. Als Einkommensgrenze werden die aufgrund des Oö. SOHAG § 7 LGBl Nr. 107/2019 i.d.g.F. erlassenen Richtsätze herangezogen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben um die Ermäßigung anzusuchen. Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, muss das Kind bis spätestens 13:00 Uhr abgeholt werden.
- (3) Der Verpflegungskostenbeitrag (inkl. Jausengeld in der Krabbelstube) ist wertgesichert. Als Wertmesser gilt von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Als erstmaliger Basiswert für die Berechnung der Wertsicherung gilt der Juni 2023. Die Kostenbeiträge werden jeweils am 1. September eines jeden Jahres (erstmalig am 1. September 2025) im gleichen prozentuellen Ausmaß angehoben, wie sich der Wert im Monat Juni eines jeden Jahres (erstmalig im Juni 2025) im Vergleich zum Basiswert verändert. Nach der erfolgten Anpassung bildet dann der zur Anpassung herangezogene Indexwert den neuen Basiswert.

§ 14
Inkrafttreten
(Nicht abgedruckt)

Die Tarifordnung tritt in dieser Fassung am 1.9.2023 in Kraft

Der Bürgermeister: